



Kreis  
Schleswig-Flensburg

# Die wesentlichen Änderungen des BTHG für rechtliche Betreuer:innen

Schwerpunkt: Gesamt- und Teilhabeplanverfahren



# Inhaltliche Gliederung

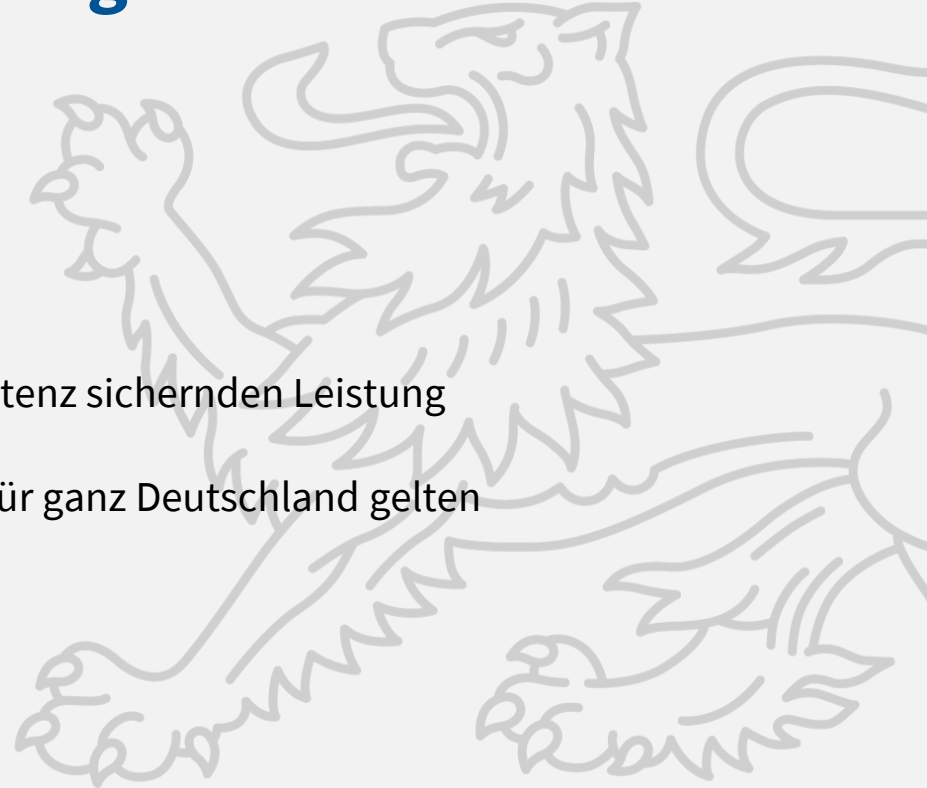
- Grundsätzliches: Der Paradigmenwechsel durch das BTHG
- Grundsätze des Gesamtplanverfahrens
- Erfahrungen aus der Praxis Kreis SL-FL
- Teilhabeplanverfahren
- Fragen





## Grundsätzliches: Der Paradigmenwechsel durch das BTHG

- Eingliederungshilfe wird eine Reha-Leistung
- Hilfe zur Teilhabe ist keine Sozialhilfe mehr!
- Trennung der Teilhabe-Leistung von der Existenz sichernden Leistung
- Es gibt Grundsätze für die Hilfeplanung, die für ganz Deutschland gelten



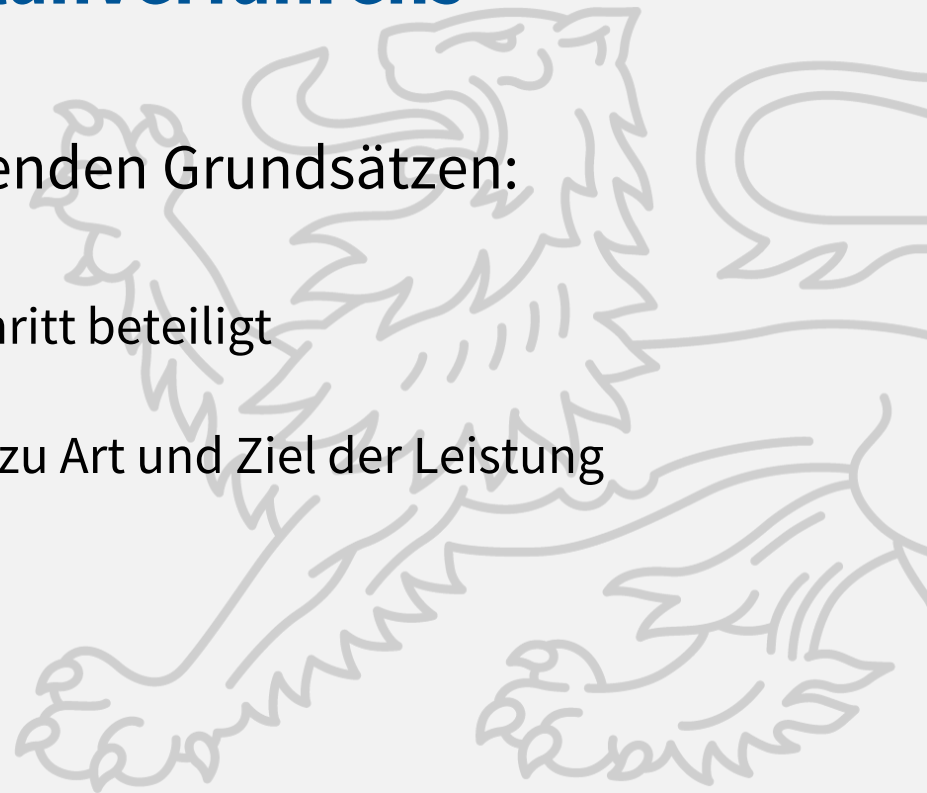


## Grundsätze des Gesamtplanverfahrens

Gesamtplanverfahren folgt folgenden Grundsätzen:

Klient wird in jedem Verfahrensschritt beteiligt

Die Wünsche des Klienten werden zu Art und Ziel der Leistung dokumentiert





# Grundsätze des Gesamtplanverfahrens

Das Verfahren muss

- transparent
- konsensorientiert
- interdisziplinär
- lebensweltbezogen
- individuell
- trägerübergreifend
- sozialorientiert
- zielorientiert

sein





# Grundsätze des Gesamtplanverfahrens

## ICF- basierend

- 9 anstatt bisher 5 Lebensbereiche
- Orientierung an der Funktionseinschränkung
- Berücksichtigung begünstigender Faktoren (Ressourcen, Umwelt, etc.)

## Optionale Gesamtplankonferenzen

- Teilnahme von beteiligten Reha-Trägern
- Teilnahme von Hilfe zur Pflege
- Teilnahme von Trägern Existenz sichernder Leistungen





## Erfahrungen aus der Praxis (Schleswig-Flensburg)

- SHIP-Verfahren wird in Bestands- und Neufällen angewandt (seit 01.01.2020).
- Durch Priorisierung der Gesamtpläne konnten in fast 81% aller Fälle Gesamtpläne geschrieben werden.
- Durch Corona wurden viele Gesamtpläne nach Aktenlage erstellt. Fokus liegt darauf, die Kontaktdichte deutlich zu erhöhen.
- Der hinter SHIP stehende Ansatz der personenzentrierten Bedarfsdeckung passt noch nicht mit den bestehen Leistungsvereinbarungen zusammen.



## Teilhabeplanverfahren

- Die Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger verwendet das Gesamtplanverfahren
  - **Kommt in jedem Fall zur Anwendung und regelt die Ausgestaltung der Unterstützung in jedem Einzelfall!**
- Das Teilhabeplanverfahren richtet sich an die anderen Rehabilitationsträger
  - **Es soll sicherstellen, dass im Falle kombinierter Rehabilitationsleistungen unterschiedlicher Träger Synergien genutzt werden und Bedarfe nicht doppelt bearbeitet werden**
- Gesamt- und Teilhabeplanverfahren als Kombination beider Verfahren
  - **werden angewendet, wenn die Eingliederungshilfe als leistender Rehabilitationsträger mit anderen Rehabilitationsträgern gemeinsam in einem Fall Leistungen erbringt.**





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?